

ANLAGE 4

Stellungnahmen der Öffentlichkeit zur Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Anmerkung: Die Namen und Adressen der Bürger sind in dieser Auswertung anonymisiert. Die Namen und Adressen der Bürger sowie das Datum der Stellungnahme sind in einer gesonderten Namensliste zusammengestellt.

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.	<p>Bürger 1, Stellungnahme vom 25.02.2010:</p> <p>Als Besitzer des Grundstückes [REDACTED] erheben wir Einspruch gegen die geplante Änderung "Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben" in der o. g. Bebauungsplanänderung.</p> <p>Wir bitten, diese Änderung aus dem neuen Bebauungsplan Angelestraße – Mitte wegzulassen und hier den bisherigen Zustand zu belassen.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt</p> <p>Ein Planungsziel des Bebauungsplanes ist, die Nutzungsstruktur des eingeschränkten Gewerbegebietes an die geänderten städtebaulichen Rahmenbedingungen anzupassen, die u.a. durch die vom Gemeinderat beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzepte nach § 1 Abs. 6 BauGB (Einzelhandelskonzept, Vergnügungsstättenkonzeption) gesetzt werden.</p> <p>Das in der Abwägung zu berücksichtigende Einzelhandelskonzept sieht für das Plangebiet ein Ausschluss von Einzelhandelseinrichtungen mit einem zentrenrelevanten Sortiment vor. Diese Maßgabe dient der Sicherung und Entwicklung der im Einzelhandelskonzept räumlich definierten Zentralen Versorgungsbereiche.</p> <p>In der Umsetzung dieser Maßgaben setzt der Bebauungsplanentwurf fest, dass Einzelhandelseinrichtungen mit einem zentrenrelevanten Sortiment nach der Ravensburger Sortimentsliste vom 19.09.2008 nicht zulässig sind. Darüber hinaus können ausnahmsweise branchentypische zentrenrelevante Randsortimente bis zu einem Verkaufsflächenanteil von 10% der Gesamtverkaufsfläche zugelassen werden.</p>

Nr.	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Unabhängig von der o.g. Festsetzung ermöglicht der Bebauungsplan regelmäßig Einzelhandelseinrichtungen, die kein zentrenrelevantes Sortiment aufweisen und unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit liegen.